



FINANZIERUNG DER PFLEGEAUSBILDUNG

nach dem Pflegeberufegesetz

Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2020 werden die bislang getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst und führen zum Abschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Zugleich wird mit der Ausbildungsreform eine neue Form der Finanzierung notwendig. Künftig wird die Pflegeausbildung über ein Umlagesystem finanziert und im Rahmen eines Ausgleichsfonds für die Pflegeberufe verwaltet.

Wir wollen Ihnen mit diesem Folder einen ersten Überblick über die Grundstruktur der Finanzierung der neuen Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt geben. Es kann zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch keine abschließende Darstellung sein, da der Umsetzungsprozess erst begonnen hat. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration dankt dem MASGF Brandenburg für die gute Zusammenarbeit, die eine Veröffentlichung dieser Publikation für Sachsen-Anhalt ermöglichte.

1. Die Ausbildungsbudgets und der Gesamtfinanzierungsbedarf

Die Ausbildungsträger (Träger der praktischen Ausbildung) und die Pflegeschulen erhalten jeweils ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der praktischen und schulischen Ausbildungskosten. Die Höhe der Ausbildungsbudgets werden auf Landesebene von den entsprechenden Parteien als Pauschalen (siehe Grafik 1) verhandelt.

Nicht Gegenstand der Verhandlungen und der Ausbildungsbudgets ist die Ausbildungsvergütung. Die Höhe der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung weist jeder Träger nach. Diese wird im Rahmen eines Anrechnungsschlüssels berücksichtigt. Auszubildende werden in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5:1 auf eine Pflegefachkraft in Vollzeit und in der ambulanten Pflege im Verhältnis 14:1 angerechnet. Für Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr gilt diese Regelung nicht.

Jeder Ausbildungsträger bekommt die Ausbildungsvergütung bis auf einen Eigenanteil erstattet. Dieser Eigenanteil wird als Wertschöpfung bezeichnet. Eine Refinanzierung des Eigenanteils über die allgemeinen Pflegeleistungen ist nicht möglich. Dem steht

aber – im Vergleich zu einer identischen Einrichtung, die nicht ausbildet – der Vorteil gegenüber, dass entsprechend weniger ausgebildetes Personal vorgehalten werden muss, um die der Pflegesatzvereinbarung zugrundeliegende Personalausstattung nachweisen zu können. Die Minderausgaben für den zulässigerweise verringerten Personaleinsatz refinanzieren den Wertschöpfungsanteil¹.

Das Gesamtausbildungsbudget im Land Sachsen-Anhalt besteht aus der Summe der Pauschalbudgets multipliziert mit der Anzahl der praktischen Ausbildungsplätze und Schulplätze sowie den Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (siehe Grafik 1).

Der Ausgleichsfonds wiederum setzt sich zusammen aus dem Gesamtausbildungsbudget, 3 Prozent Liquiditätsreserve, um auf zusätzliche Ausbildungsplätze reagieren zu können und 0,6 Prozent für den zu leistenden Verwaltungsaufwand. Diesen Gesamtfinanzierungsbedarf ermittelt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) jährlich neu.

¹ Erläuterung des BMFSFJ in Abstimmung mit BMG zur Refinanzierung der Wertschöpfung, 28.01.2019

2. Ermittlung des Umlagebetrags

Alle vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, die private und soziale Pflegeversicherung sowie das Land leisten nach einem im Pflegeberufegesetz festgelegten Schlüssel ihren Betrag zur Finanzierung der Ausbildung auf Grundlage des Gesamtfinanzierungsbedarfs für den Ausgleichsfonds.

Vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste tragen 30,2 Prozent, Krankenhäuser 57,2 Prozent, die soziale und private Pflegeversicherung 3,6 Prozent und das Land 8,9 Prozent des Gesamtfinanzierungsbedarfs (Rundungsdifferenz: 0,5).

Zur Ermittlung der Betragshöhe der einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen wird die Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten, bei den ambulanten Einrichtungen die Punktwerte und bei Krankenhäusern ein Ausbildungszuschlag

und die Fallzahlen herangezogen (siehe Grafik 2). Daraus wird der von jeder Pflegeeinrichtung bzw. jedem Krankenhaus zu entrichtende Umlagebetrag errechnet. Die Zahlung des Umlagebetrags in den Ausgleichsfonds erfolgt monatlich.

Erstmals in dem Monat, in dem die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz beginnt, zahlen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ihren von der IB festgesetzten monatlichen Umlagebetrag in den Ausgleichsfonds ein. In Sachsen-Anhalt orientiert sich der Beginn der neuen Pflegeausbildung an den bisherigen Terminen.

Eine Refinanzierung des Umlagebetrags zum Ausgleichsfonds ist für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen möglich. Krankenhäuser können die Kosten über einen Ausbildungszuschlag oder -teilbetrag geltend machen.

3. Ausgleichszuweisungen

Ausbildende Einrichtungen und Pflegeschulen erhalten für die Kosten der Ausbildung Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds. Die Ausgleichszuweisung erfolgt je Auszubildenden bzw. je Schülerin oder Schüler.

Hierzu ist zwei Monate vor Ausbildungsbeginn eine Aktualisierungsmeldung nötig. Diese beinhaltet die tatsächlich vorhandenen Auszubildenden- bzw. Schülerzahlen, das ausgehandelte und festgesetzte Ausbildungsbudget sowie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Die Ausgleichszuweisungen an den Ausbildungsträger und an die Pflegeschulen erfolgen monatlich (siehe Grafik 3).

Änderungen bei den Ausgleichszuweisungen, beispielsweise durch eine Änderung der Anzahl der Auszubildenden, berücksichtigt die IB bei der monatlichen Auszahlung zum nächstmöglichen Termin. Bei Pflegeschulen erfolgt nach dem Beginn des Schuljahres zunächst kein Abgleich der Zahlung mit der tatsächlichen Schülerzahl. Der Ausbildungsträger erhält mit der Ausgleichszuweisung auch die Kosten für die Ausbildung, die bei den übrigen Kooperationspartnern entstehen. Im Kooperationsvertrag sind hierbei die Kosten der Pflegeausbildung des Kooperationspartners festzuhalten. Wie im Kooperationsvertrag vorgesehen, sind die Kosten vom Ausbildungsträger auszugleichen und an den Kooperationspartner weiterzuleiten.

1. AUSBILDUNGSBUDGETS UND GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF FÜR DEN AUSGLEICHSFONDS



Das Land Sachsen-Anhalt, die Landeskrankenhausesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung

Vereinbaren eine **Pauschale** für die Kosten der **praktischen Ausbildung** (ohne die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung).

Die **Träger der praktischen Ausbildung** melden das Ausbildungsbudget, die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden (Schätzung) und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

→ Ausbildungsbudget
→ Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden
→ Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

+

→ Ausbildungsbudget
→ Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler

Die **Pflegeschulen** melden das Ausbildungsbudget und die voraussichtlichen Schülerzahlen (Schätzung).



Das Land Sachsen-Anhalt, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung, die Interessenvertretung der Pflegeschulen im Land

Vereinbaren eine **Pauschale** für die Kosten der **schulischen Ausbildung**.

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

(Ausbildungsbudget der Pflegeschule bzw. der praktischen Ausbildung + Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) × Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden bzw. Schüler/innen = **Gesamtausbildungsbudget**

Die IB überprüft die Plausibilität der Ausbildungsplatzanzahl und Angemessenheit der Ausbildungsvergütung.

Die IB überprüft die Plausibilität der gemeldeten Schülerinnen- und Schüleranzahl.

Gesamtausbildungsbudget

+

0,6% Verwaltungskosten

+

3% Liquiditätsreserve

GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF FÜR DEN AUSGLEICHSFONDS

2. ERMITTLUNG DES UMLAGEBETRAGS

GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF FÜR DEN AUSGLEICHSFONDS

Aufteilung des Gesamtfinanzierungsbedarfs in Umlagebeträge

30%

57%

3,6%

8,9%

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

Krankenhäuser

Soziale und private
Pflegeversicherung

Land

Berechnung der Betragshöhe je Einrichtung

Stationäre Pflege

Betrag bemisst sich nach vorzuhaltenden Pflegefachkräften in Vollzeit zur Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte in Vollzeit (VZÄ) zum

Stichtag: 01.05. des Vorjahres.

Ambulante Pflege

Betrag bemisst sich nach der Anzahl der nach SGB XI abgerechneten Pflegeleistungen nach Punkte oder Zeitwerten zur Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte im selben Vorjahreszeitraum.

Stichtag: 01.01. des Vorjahres

Krankenhaus

Zuschlags- oder Teilbetrag der Ausbildungskosten pro teilstationärem oder stationärem Fall multipliziert mit voraussichtlicher Anzahl der voll- und teilstationären Fälle.

Stichtag: 15.12. des Vorjahres

Festsetzung des errechneten Umlagebetrags gegenüber der einzelnen Einrichtung **und Einzahlung** in den Ausgleichsfonds

AUSGLEICHSFONDS BEI DER INVESTITIONSBANK

3. AUSGLEICHSZUWEISUNG



4. WICHTIGE TERMINE

Gesetzliche Stichtage für Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser im Umlagesystem zur Einzahlung in den Fonds



Bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahrs teilen die Pflegeeinrichtungen u. Krankenhäuser die Daten zur Berechnung des Umlagebeitrags mit (s. Grafik 2).

Bis zum 15. September des Festsetzungsjahrs veröffentlicht die zuständige Stelle die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs und die auf Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen entfallenden Anteile.

Bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahrs teilen die Parteien der Krankenhausvergütungsverhandlung die Daten zur Berechnung des Umlagebetrags mit.

Bis zum 30. November des Festsetzungsjahrs teilen die Parteien der Krankenhausvergütungsverhandlung die Daten zur Berechnung des Umlagebetrags mit.

Bis zum 15. Dezember Festsetzung des Umlagebetrages für Krankenhäuser.

Zum 10. März 2020 zahlen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erstmals die Umlagebeträge in den Ausgleichsfonds ein, danach fortlaufend.

Abrechnung der Ausgleichszuweisung bis zum 30.06. des Folgejahres.

Die wichtigsten Stichtage für Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen zum Erhalt von Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds



Bis zum 30. April des Festsetzungsjahrs Vereinbarung des Pauschalbudget.

Bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahrs Meldung der Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsplätze bzw. Schüler*innen (s. Grafik 1).

Zwei Monate vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn melden die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen die tatsächliche Anzahl der Ausbildungsplätze und Schüler*innen.

Ausbildungsbeginn *

Festsetzungsbescheide aufgrund der tatsächlichen Ausbildungsplätze bzw. Schüler*innen.

Erste Ausgleichszuweisung am Ende des ersten Ausbildungsmonats (s. Grafik 3).

Abrechnung der Ausgleichszuweisung bis zum 30.06. des Folgejahres.

* Die Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt beginnen zu unterschiedlichen Terminen:
1. März 2020, 1. August 2020 und 1. September 2020



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Das Projekt „Ausbildung in der Pflege stärken“ wird aus
Mitteln des Ministeriums Arbeit, Soziales und Integration
Sachsen-Anhalt gefördert.

www.sachsen-anhalt.de



Erstellt durch:

ArbeitGestalten
Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Albrechtstr. 11a
10117 Berlin
www.arbeitgestaltengmbh.de

Die Publikation wurde im Rahmen des Projektes
„Ausbildung in der Pflege stärken“ überarbeitet.

© 2019 ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Druck: ARNOLD group
Überarbeitete Auflage: 1500 Stück
September 2019